



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
32/Ordnungsamt

Vorlagen-Nummer

351/11

1

Sitzungsvorlage

Datum: **28. Nov. 2011**

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	14.12.2011	
2.				
3.				
4.				

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2012

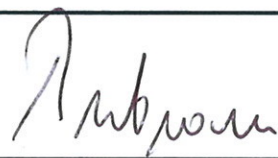
Beschlussentwurf:

Alternative A)

Der Rat der Stadt Eschweiler stimmt der Durchführung von vier verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2012 und somit auch der Öffnung der Verkaufsstellen am Adventssonntag, dem 23.12.2012, zu. Die als Anlage 6 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2012 wird erlassen.

Alternative B)

Der Rat der Stadt Eschweiler stimmt der Durchführung von drei verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2012, nicht jedoch einer Öffnung der Verkaufsstellen am Adventssonntag, dem 23.12.2012, zu. Die als Anlage 7 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2012 wird erlassen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Der City Management Eschweiler e.V. (CiMa) plant – wie mit Mail vom 10.11.2011 mitgeteilt (Anlage 1) - wiederum die Durchführung von vier besonderen Wochenenden in 2012. In diesem Zusammenhang ist beabsichtigt und wurde entsprechend beantragt, die Geschäfte in Eschweiler - vor allem in Stadtmitte - an den betreffenden Sonntagen von 13.00 bis 18.00 Uhr öffnen zu können. Es handelt sich um folgende Termine und Anlässe:

Sonntag (und vorangehendes Wochenende)	Anlass
01. April 2012	Frühlingsstadtfest „Blüten und Farben“ mit Feier der Städtepartnerschaft Dalaman/Türkei und Eschweiler
02. September 2012	Stadtfest mit Handwerkermarkt auf dem Marktplatz
11. November 2012	Stadtfest „Tag des Eschweiler Karnevals“
23. Dezember 2012	Eschweiler präsentiert sich in weihnachtlichem Flair

Rechtliche Betrachtung:

Für die Zulässigkeit der Sonntagsöffnung von so genannten Verkaufsstellen (Ladengeschäfte und Verkaufsstände) ist formal der Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung gem. § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz NRW erforderlich.

Die örtliche Ordnungsbehörde kann die Öffnung nach § 6 Abs. 1 u. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 für vier Sonntage jährlich zulassen. Die Öffnungsdauer je verkaufsoffenen Sonntag darf bis zu fünf Stunden betragen, dabei ist auf die Hauptgottesdienstzeiten Rücksicht zu nehmen. Bestimmte Sonntage, stille Feiertage und jeweils drei Adventssonntage sind von dieser ausnahmsweise zulässigen Öffnungsregelung im LÖG ausgenommen. Die gewünschten Termine kollidieren nicht mit diesen gesetzlichen Einschränkungen.

In Eschweiler ist bisher nur der verkaufsoffene Sonntag zum Tag des Karnevals - jeweils der Sonntag vor dem Volkstrauertag - mittels einer Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 15.10.2004 auf Dauer festgesetzt. Deshalb beinhalten die beigefügten alternativen Verordnungsentwürfe lediglich die übrigen betroffenen Sonntage im Jahr 2012.

Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange:

Gem. einem Beschluss des Stadtrates vom 30.08.2006 aufgrund Vorlage Nr. 045/06 sind - unabhängig vom vorher Gesagten - jeweils vor Erlass der Verordnungen über verkaufsoffene Sonntage die Gewerkschaft, der Einzelhandelsverband und die Kirchen zu beteiligen. Die Beteiligten wurden mit Schreiben vom 10.11.2011 angeschrieben und um Rückäußerung gebeten.

Die Antworten sind als Anlagen 2 bis 5 beigefügt. Während der Einzelhandelsverband erwartungsgemäß keine Einwände erhebt, bittet die Evangelische Kirchengemeinde Eschweiler lediglich darum, auf die Gottesdienstzeiten Rücksicht zu nehmen, was durch die Öffnung der Geschäfte erst am Nachmittag auch beachtet wird. Das Bischöfliche Generalvikariat plädiert dafür, die Zahl der verkaufsoffenen Sonntage auf jährlich zwei zu beschränken und stimmt ausdrücklich nur den verkaufsoffenen Sonntagen am 02.09. und 11.11.2012 zu. Bezweifelt wird von dort das Vorliegen eines öffentlichen Interesses für die Öffnung am Adventssonntag (s. hierzu weiter unten). Ver.di spricht sich in Gänze gegen die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen aus.

Zum verkaufsoffenen Sonntag in der Adventszeit:

Wie im vergangenen Jahr macht die Verwaltung darauf aufmerksam, dass der verkaufsoffene Sonntag im Advent ohne die Ankündigung einer konkreten, das Umsatzinteresse in den Hintergrund rückenden Aktivität Zweifel am Vorliegen des öffentlichen Interesses hierfür aufkommen lassen könnte.

Nach einem Erlass des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW vom 17.12.2009 (Az.: 222-26-01) ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1.12.2009 (Az.: 1BvR 2857/07 und 1BvR 2858/07) zu den Ladenöffnungsgesetzen verschiedener anderer Bundesländer bei der Ausführung des Ladenöffnungsgesetzes NRW zu beachten. Um Ausnahmen von dem „verfassungsrechtlich verankerten Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zu seelischer Erhebung an Sonn- und Feiertagen“ zu rechtfertigen, ist danach das Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses, „das über ein bloßes wirtschaftliches Umsatzinteresse hinausgeht“, Voraussetzung für die Zulässigkeit der einzelnen verkaufsoffenen Sonntage.

Zugunsten einer Ladenöffnung am Adventssonntag kann sicherlich – wie im Vorjahr - festgestellt werden, dass die Stärkung der Stadt Eschweiler als Einkaufsstadt im Allgemeinen und die Attraktivierung und Belebung der Innenstadt im Besonderen ein öffentliches Interesse daran begründen kann, dem Einzelhandel in Eschweiler die Möglichkeit von vier verkaufsoffenen Sonntagen einzuräumen. Dies gilt umso mehr, als die Sonntagsöffnungen in Verbindung mit einem Stadtfest überregionale Anziehungskraft haben und viele Besucher erwarten lassen. Die mit einem verkaufsoffenen Sonntag einhergehenden Stadtfeste bilden jeweils Höhepunkte eines ganzjährigen, breit gefächerten kulturellen und sportiven Veranstaltungsangebotes für Bewohner und Gäste der Stadt Eschweiler, das von Karneval, über EMF, bis hin zu großer Kirmes, Indetriathlon, Indeland-Radsporttag, Oldtimer-Rallye usw. reicht. Da dem CiMa und allen übrigen Beteiligten in der Vergangenheit immer wieder attraktive Veranstaltungen mit hohem Besucheraufkommen gelungen sind, hat dies auch zu einem dauerhaften Imagegewinn für die Stadt geführt, weil Eschweiler sich auf diese Art und Weise als preisgünstiges Einkaufszentrum, als Stadt mit vielfältigem Aufenthalts- und Freizeitwert sowie mit vielerlei kulturellen und sportiven Angeboten, als potentieller Standort für Wohnen und Arbeiten präsentiert. Hohes Niveau, Stetigkeit und Abwechslungsreichtum dieser Aktivitäten, bei denen die Stadtfeste mit Einkaufsmöglichkeit eine gewachsene Bedeutung und einen nicht wegzudenkenden Bestandteil darstellen, gilt es deshalb, ständig weiterzuentwickeln und von der Stadt zu fördern.

Im Hinblick auf die unterschiedliche Sichtweise (s. insbesondere die Stellungnahme des Bischöflichen Generalvikariats) obliegt es deshalb der politischen Wertung, eine Entscheidung speziell über die Veranstaltung eines verkaufsoffenen Sonntags in der Adventszeit herbeizuführen und demzufolge einem der alternativen Beschlussvorschläge zuzustimmen. Im zu beschließenden Rahmen wird den Einwänden des Bischöflichen Generalvikariats und der Gewerkschaft ver.di nicht gefolgt.

Personelle Auswirkungen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen

- 1) Mail Citymanagement Eschweiler e.V. vom 10.11.2011
- 2) Stellungnahme EHDV Aachen-Düren-Köln e.V. vom 14.11.2011
- 3) Stellungnahme Evangelische Kirchengemeinde Eschweiler vom 15.11.2011
- 4) Stellungnahme Bischöfliches Generalvikariat Aachen vom 21.11.2011
- 5) Stellungnahme ver.di vom 22.11.2011
- 6) Entwurf Ordnungsbehördliche Verordnung einschl. Adventssonntag
- 7) Entwurf Ordnungsbehördliche Verordnung ohne Adventssonntag

Edmund Mueller

Von: "Klaus-Dieter Bartholomy" <klaus-dieter.bartholomy@unitybox.de>
An: <edmund.mueller@eschweiler.de>
Datum: Do, Nov 10, 2011 10:39

Anlage 1



www.citymanagement-eschweiler.de

info@citymanagement-eschweiler.de

Telefon: +4924039770100

FAX: +4924039770109

Unser Zeichen: bo.

Eschweiler, den 10.11.2011

Citymanagement Eschweiler e. V.

Nothberger Str. 8-10 52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler
Ordnungsamt
Herrn Edmund Müller
Johannes-Rau-Platz 1

52249 Eschweiler

Antrag auf Genehmigung von Verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2012

Sehr geehrter Herr Müller,

das Citymanagement möchte im Jahre 2012 an folgenden Tagen einen Verkaufsoffenen Sonntag durchführen:

- 01. April 2012 – Frühlingsstadtfest „Blüten und Farben“ mit Feier der Städtepartnerschaft Dalaman/Türkei und Eschweiler
- 02. September 2012 – Stadtfest mit Handwerkermarkt auf dem Marktplatz
- 11. November 2012 – Stadtfest „Tag des Eschweiler Karnevals“
- 23. Dezember 2012 – Eschweiler präsentiert sich in weihnachtlichem Flair

Ich bitte Sie, die erforderlichen Beschlüsse des Rates der Stadt Eschweiler einzuholen.

Ihnen und allen Mitarbeitern Ihres Amtes wünsche ich ein erfolgreiches und gesundes Jahr 2012.

Mit freundlichen Grüßen



EHDV Aachen-Düren-Köln e.V.
Postfach 10 20 04, 52020 Aachen

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
Herr Müller
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler



**Einzelhandels- und
Dienstleistungsverband
Aachen-Düren-Köln e.V.**
- Geschäftsstelle Aachen -

Anlage 2

14.11.2011
p/sg

**Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2012
Ihr Schreiben vom 10.11.2011**

Sehr geehrter Herr Müller,

in der vorbezeichneten Angelegenheit danken wir Ihnen für Ihr Schreiben vom 10.11.2011

Gegen den vorliegenden Antrag des City Management Eschweiler e. V. auf verkaufsoffene Sonntage am 01.04.2012, 02.09.2012, 11.11.2012 und 23.12.2012 bestehen unsererseits keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung


Manfred Piana

Geschäftsstelle Aachen:
Theaterstraße 65 · 52062 Aachen
Telefon: (0241) 2 51 41/42 · Fax: (0241) 2 99 06
Tivolistraße 76 · 52349 Düren · Telefon: (02421) 69 20 44
E-Mail: kontakt@ehdv.de · Internet: www.ehdv.de

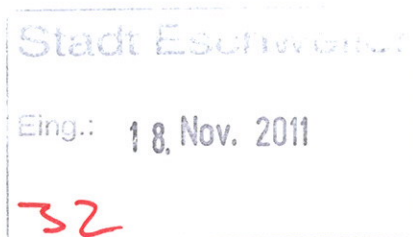
Bankverbindungen:
Aachener Bank
Kto. Nr. 120 817 019 (BLZ 390 601 80)
Sparkasse Aachen
Kto. Nr. 71 95 (BLZ 390 500 00)

Evangelische Kirchengemeinde Eschweiler

Gemeindebüro Moltkestraße 3 ☎ (02403) 2 25 70 ☎ 889901 e-mail: eschweiler@ekir.de

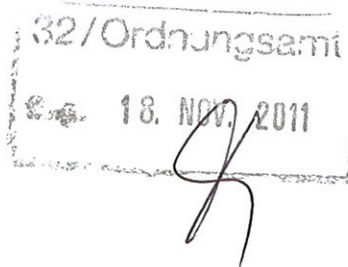
Ev. Gemeindebüro, Moltkestraße 3, 52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler
Städt. Verwaltungsdirektor
Herr Müller
Postfach 1328
52249 Eschweiler



evangelische
Kirche
ESCHWEILER

Anlage 3



15.11.2011

Verkaufsoffene Sonntage 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Gottesdienstzeiten in der **Dreieinigkeitskirche** wechseln regelmäßig, mit Beginn am 1. Advent.

Das Kirchenjahr beginnt zum 1. Advent (27.11.2011) die Gottesdienste beginnen um 09.30 Uhr und endet ca. **10:45 Uhr**. Diese Regelung läuft bis zum Sonntag vor dem 1. Advent 2013. Dann erfolgt der Wechsel, Gottesdienst beginnt 10.45 Uhr und endet ca. 11.45 Uhr.

Wir bitten um Berücksichtigung der o.g. Zeiten für die Verkaufsoffenen Sonntage am 01.04., 02.09., 11.11. und 23.12.2012.

Mit freundlichem Gruß

D. Sommer, Pf.

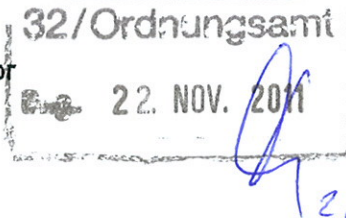
Pfarrer D. Sommer
Vor. d. Presbyteriums
Ev. Kirchengemeinde Eschweiler

Kirche im
Bistum Aachen

Anlage 4

Bischöfliches Generalvikariat · Postfach 10 03 11 · D – 52003 Aachen
20040101 / Stab Generalvikar

Bürgermeister der
Stadt Eschweiler
Herrn Städt. Verwaltungsdirektor
Müller
320.3
52249 Eschweiler
per Telefax: 02403/71-535

**BISCHÖFliches GENERALVIKARIAT**

Generalvikar
Stabsstelle Recht

Ansprechpartner/in	Karl Dyckmans/Ph
Telefon	0241 / 452-516
Telefax	0241 / 452-413
E-Mail	rechtsabteilung@bistum-aachen.de
Aachen	21. November 2011

Bitte verwenden Sie bei Rückantwort folgende Anschrift:

Bischöfliches Generalvikariat, Stab Generalvikar, Postfach 10 03 11, 52003 Aachen

Verkaufsoffene Sonntage in Eschweiler
Ihr Schreiben vom 10.11.2011, 320.3 We

Sehr geehrter Herr Müller,

für die Nachfrage der Stellungnahme des Bistums zu dem Antrag auf Genehmigung vier verkaufsoffener Sonntage im Jahr 2012 danke ich Ihnen ausdrücklich. Nicht alle Städte und Gemeinden legen diese Anfrage vor.

Dem Inhalt nach bleibt es bei dem Ergebnis der Stellungnahmen in den Vorjahren. Auch in Kenntnis der Gesetzeslage bin ich insgesamt nicht mit der Zulassung von insgesamt vier verkaufsoffenen Sonntagen einverstanden. Dies bezieht sich insbesondere auf den 4. Adventssonntag, den 23.12.2012; jeder Adventssonntag, gerade aber der vierte Adventssonntag, kurz vor Heiligabend, sollte der Vorbereitung auf Weihnachten reserviert bleiben.

Der Schutz der Sonn- und Feiertage ist heute ebenso wie aus religiösen Gründen auch zum Schutz der arbeitenden Menschen geboten. Kommerzielle Interessen sollten nach unserer Auffassung nicht menschliche Belange in den Hintergrund drängen.

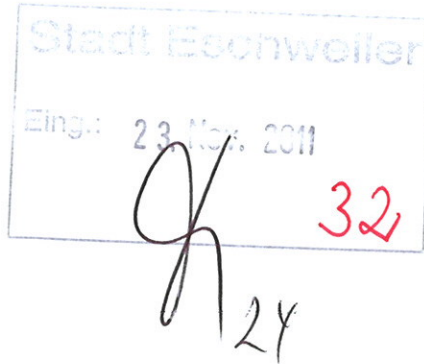
Mit dem verkaufsoffenen Sonntag am 2. September und am 11. November 2012 bin ich ausdrücklich einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dyckmans
Justitiar

ver.di • Bezirk Aachen/Düren/Erft • Harscampstr.20 • 52062 Aachen

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
z.Hd. Herrn Müller
Postfach 1328
52233 Eschweiler



Vereinte
Dienstleistungs-
Gewerkschaft

Fachbereich 12
Handel

ver.di
Bezirk Aachen/Düren/Erft
Harscampstr. 20
52062 Aachen

Telefon: 0241/9 46 76-0
Telefax: 0241/9 46 76-39

**Antrag auf Offenhalten von Verkaufsstellen für das
Jahr 2012
hier: Unsere Stellungnahme zu Ihrem Schreiben vom
14.11.2011**

Datum	22.11.11
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	St.
Durchwahl	-21

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem o.g. Schreiben nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Gewerkschaft ver.di sieht keinen Grund, von ihrer prinzipiellen Position abzuweichen, zusätzliche Ladenöffnungszeiten an Sonntagen abzulehnen.

Wir haben mehrfach auf die enormen Arbeitsbelastungen der Einzelhandelsbeschäftigten hingewiesen. Durch die in 2003 erfolgte Änderung des Ladenschlussgesetzes sind die Belastungen darüber hinaus erheblich angestiegen. Insofern lehnen wir die o.g. Antrag auf Sonderöffnung ausdrücklich ab.

Des Weiteren fordern wir Sie auf, lt. § 14 (2) Ladenschlussgesetz zu handeln. Die Ladenöffnung darf 5 zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss spätestens 18:00 Uhr enden.

Durch Sie sind alle notwendigen Schritte zur Einhaltung des § 14 (2) durch die betroffenen Einzelhändler einzuleiten, um den Schutz der Arbeitnehmerinteressen sicherzustellen.

In Erwartung einer Stellungnahme Ihrerseits verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Viktor Petje
Gewerkschaftssekretär



ASEAG-Linien
1, 11, 21, 41, 52 bis Halte-
stelle Ludwigforum und 41,
70 bis Haltestelle Wiesental

www.verdi.de	SEB AG
E-Mail:	Aachen
bezirk.aachen-dueren-erft@verdi.de	Konto 1 000 206 300
	BLZ 390 101 11

Anlage 6

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen
im Jahr 2012**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, GV.NRW S. 516, SGV NRW 7113) in der jeweils geltenden Fassung i.V. mit § 27 Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528, SGV NRW 2060) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Eschweiler gem. Beschluss des Rates vom verordnet:

§ 1 Anlass

Aus Anlass

*des Stadtfestes „Blüten und Farben“ mit Feier der Städtepartnerschaft mit Dalaman/Türkei,
des Stadtfestes mit Handwerkermarkt und
eines Themensonntags „Eschweiler präsentiert sich in weihnachtlichem Flair“*

dürfen an den Sonntagen

*01. April 2012,
02. September 2012 und
23. Dezember 2012*

Verkaufsstellen im Stadtgebiet Eschweiler von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 11 Arbeitszeitgesetz in Verbindung mit § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes ist zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 13 Ladenöffnungsgesetz NRW geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Eschweiler, den 12.2011

Bertram, Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen
im Jahr 2012**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, GV.NRW S. 516, SGV NRW 7113) in der jeweils geltenden Fassung i.V. mit § 27 Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528, SGV NRW 2060) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Eschweiler gem. Beschluss des Rates vom verordnet:

§ 1 Anlass

Aus Anlass

*des Stadtfestes „Blüten und Farben“ mit Feier der Städtepartnerschaft mit Dalaman/Türkei und
des Stadtfestes mit Handwerkermarkt und*

dürfen an den Sonntagen

*01. April 2012 und
02. September 2012*

Verkaufsstellen im Stadtgebiet Eschweiler von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 11 Arbeitszeitgesetz in Verbindung mit § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes ist zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 13 Ladenöffnungsgesetz NRW geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Eschweiler, den 12.2011

Bertram, Bürgermeister